



RATGEBER NACHLASS

Damit Ihr Vermögen sicher bei
denen ankommt, die es verdienen



Sie haben mit der Zeit ein Vermögen aufgebaut?

Dann sollten Sie rechtzeitig die Weichen für die nächste Generation stellen.

Wie Ihr Vermögen bewertet und besteuert wird – und wie Sie es sicher und steuerlich vorteilhaft weitergeben können, erfahren Sie in dieser Broschüre.

INHALTE

- 3** **Das gesetzliche Erbrecht**
Wenn der Staat entscheidet
- 6** **Das Testament**
Wie Sie Vermögen weitergeben
- 9** **Die Vermögensbewertung**
Was Ihre Erbschaft wert ist
- 10** **Sonderfall Betriebsvermögen**
Was Unternehmer beachten müssen
- 12** **Die Höhe der Besteuerung**
So viel Vermögen fordert der Staat
- 16** **Steuern sparen**
So stellen Sie die Weichen richtig
- 18** **Checkliste**
Ihr persönliches Vermögen
- 19** **Checkliste**
Was tun im Todesfall?
- 20** **Kleines Nachlass-Glossar**
Die wichtigsten Begriffe kurz für Sie erklärt
- 22** **Auf einen Blick**
So planen Sie Ihren Nachlass



DAS GESETZLICHE ERBRECHT: WENN DER STAAT ENTSCHEIDET

Wenn Sie sich nicht um Ihren Nachlass kümmern,
tut es der Staat.

Er verteilt Ihr Vermögen im Todesfall nach einem festen
Schlüssel auf Verwandte und Ehepartner bzw.
eingetragene Lebenspartner. Denn ohne Testament
gilt die gesetzliche Erbfolge.

Das gesetzliche Erbrecht funktioniert nach dem
Grundsatz: Nahe Abkömmlinge wie Kinder und Enkel,
die zum Zeitpunkt des Erbfalls leben, schließen alle
entfernteren Verwandten von der Erbfolge aus. Und wenn
kein Verwandter oder Ehegatte bzw. eingetragener
Lebenspartner aufzufinden ist, fällt das Erbe an den Staat.

DAS ORDNUNGSSYSTEM DES ERBRECHTS

- **Erben erster Ordnung** sind die Abkömmlinge, also Kinder, Enkel usw. des Erblassers. Die Kinder erben zu gleichen Teilen. Lebt ein Kind des Erblassers nicht mehr, treten an seine Stelle dessen Abkömmlinge.
- **Erben zweiter Ordnung** sind die Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge. Zunächst erben die Eltern allein und zu gleichen Teilen. Ist ein Elternteil verstorben, fällt sein Anteil an seine Abkömmlinge, also an die Geschwister des Erblassers.
- **Erben dritter Ordnung** sind die Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge.
- **Erben vierter Ordnung** (und alle folgenden) sind die noch weiter entfernten Verwandten.

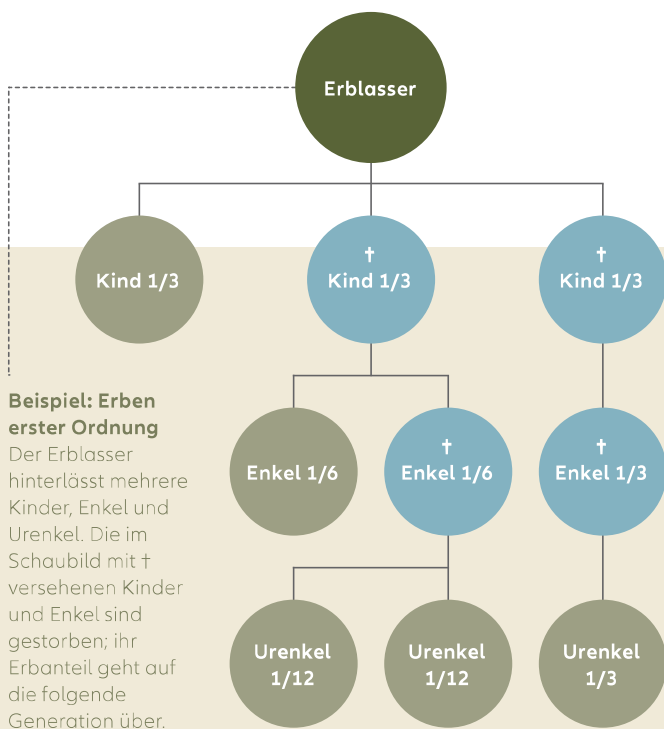
EHE- UND EINGETRAGENE LEBENSPARTNER

Ehe- und eingetragene Lebenspartner haben ebenfalls ein gesetzliches Erbrecht (sog. Ehegattenerbrecht).

- **Der Erbteil des Ehepartners oder eingetragenen Lebenspartners** beträgt neben den Verwandten erster Ordnung ein Viertel. Dieser Anteil erhöht sich um ein weiteres Viertel, wenn sie im gesetzlichen Güterstand der Zugewinn-gemeinschaft leben. Der Rest entfällt auf die Verwandten erster Ordnung.

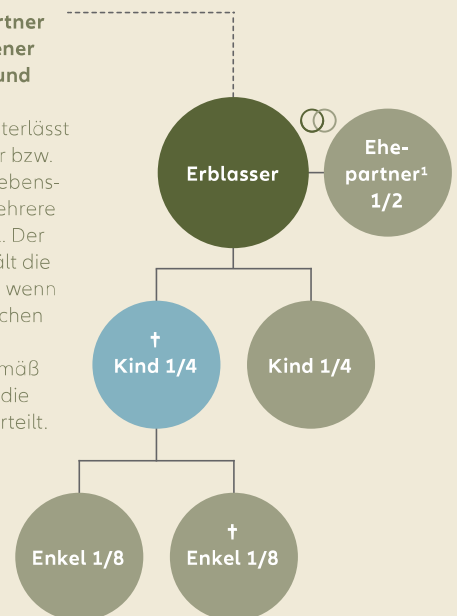
- **Bei kinderlosen Ehen** erbt der überlebende Ehepartner bzw. eingetragene Lebenspartner drei Viertel des Vermögens, falls der gesetzliche Güterstand bestand. Falls nicht, erbt der überlebende Partner nur die Hälfte, die Eltern des Erblassers teilen sich den Rest.

- Sind weder Verwandte der ersten noch der zweiten Ordnung noch Großeltern vorhanden, erbt der Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner allein.



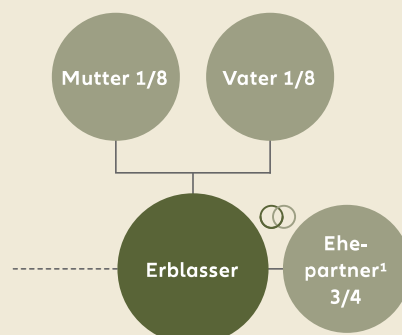
Beispiel: Ehepartner bzw. eingetragener Lebenspartner und Abkömmlinge

Der Erblasser hinterlässt einen Ehepartner bzw. eingetragenen Lebenspartner sowie mehrere Kinder und Enkel. Der Ehepartner¹ erhält die Hälfte des Erbes, wenn er/sie im gesetzlichen Güterstand lebt. Der Rest wird gemäß der Erbfolge auf die Abkömmlinge verteilt.



Beispiel: Ehepartner bzw. eingetragene Lebenspartner und Eltern

Der Erblasser hinterlässt einen Ehepartner¹, aber keine Abkömmlinge (z. B. Kinder und Enkel des Erblassers). Leben die Eltern des Erblassers noch und bestand der gesetzliche Güterstand, erhalten die Eltern jeweils ein Achtel und der Ehepartner¹ drei Viertel des Erbes. Lebten die Ehegatten¹ nicht im gesetzlichen Güterstand, erhalten die Eltern jeweils ein Viertel und der Ehepartner¹ die Hälfte des Erbes.



x/x = Erbanteil

¹ Bzw. der eingetragene Lebenspartner.

DIE ERBENGEMEINSCHAFT

Gibt es mehrere Erben, kommt es im Falle des Todes zu einer Erbengemeinschaft. Jedem Miterben steht entsprechend der Erbquote ein Anteil am Gesamtnachlass zu. Grundsätzlich können nur alle Erben gemeinschaftlich über einzelne Nachlassgegenstände verfügen.

NICTHELICHE LEBENSGEMEINSCHAFTEN

Die Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gehören nicht zum Kreis der gesetzlichen Erben und würden **daher im Todesfall leer ausgehen**. Umso wichtiger ist es, dass Paare, die unverheiratet zusammenleben, rechtzeitig an die Nachlassplanung denken!

DAS ERBRECHT DES STAATES

Sind weder gesetzliche Erben der ersten oder fernerer Ordnungen noch ein Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner vorhanden, erbt der Staat.

AUSGLEICHANSPRUCH FÜR PFLEGENDE ABKÖMMLINGE

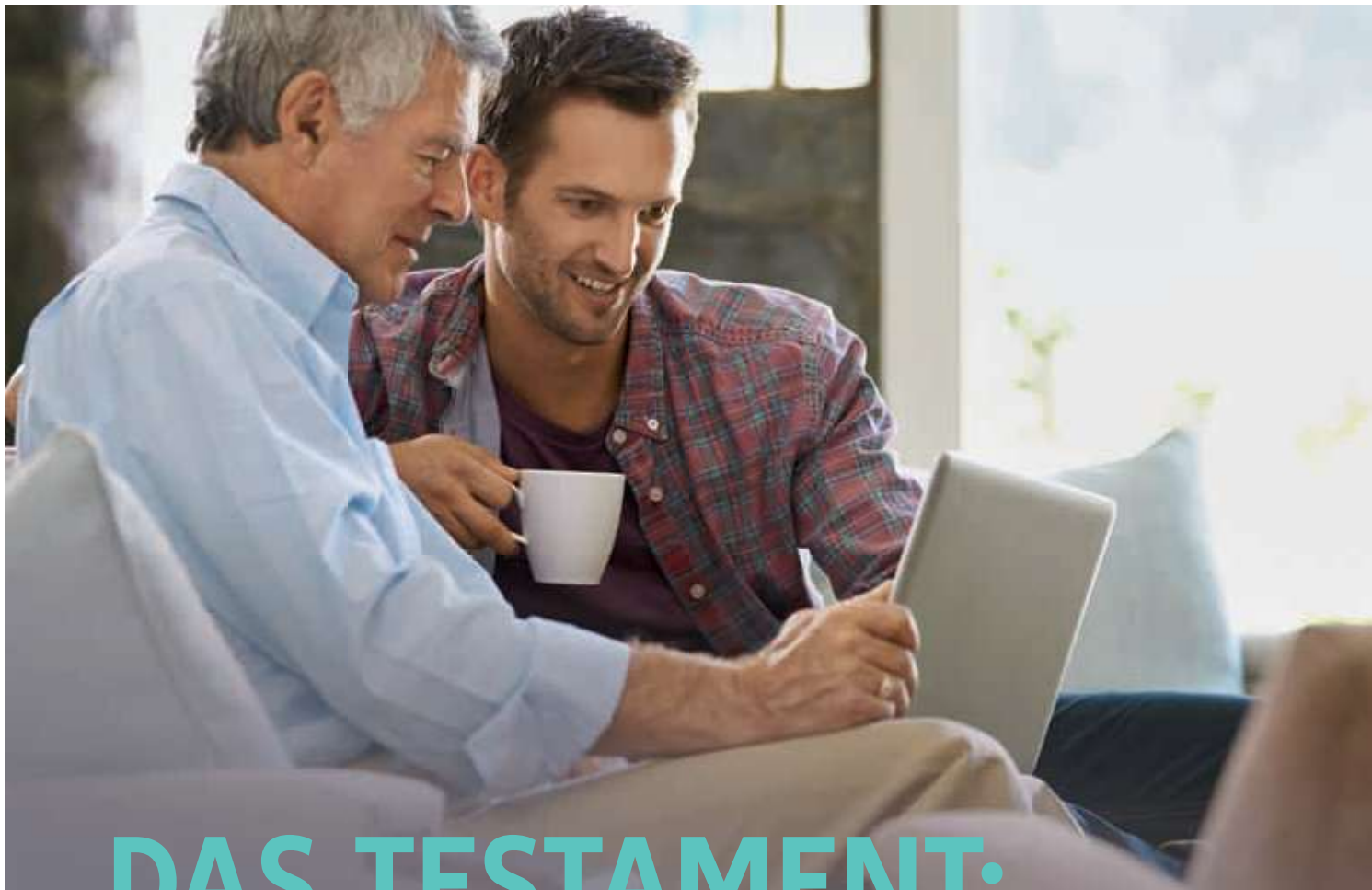
Als pflegender Abkömmling und Erbe haben Sie einen Ausgleichsanspruch gegenüber den übrigen Erben. Sie sollten jedoch Ihre Aufwände belegen können.

Die Zugewinnngemeinschaft

Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner leben automatisch im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft, wenn sie nicht durch Ehevertrag bzw. Lebenspartnerschaftsvertrag etwas anderes vereinbaren.

Das bedeutet: Das Vermögen von Mann und Frau bleibt getrennt. Grundsätzlich haftet keiner der Ehepartner bzw. eingetragenen Lebenspartner für die Schulden des anderen und jeder Partner verwaltet sein Vermögen selbst.





DAS TESTAMENT: WIE SIE VERMÖGEN WEITERGEBEN

Wenn Sie nicht wollen, dass der Staat Ihre Erbschaft verteilt, müssen Sie rechtzeitig ein Testament aufsetzen. Dabei sind bestimmte Formalien zu beachten – und nahen Angehörigen steht ein Pflichtteil zu.



*Tip: Um Verlust, Fälschung oder Vernichtung zu vermeiden, sollte auch ein privatschriftliches Testament beim **Amtsgericht** hinterlegt werden.*

Sie können Ihren letzten Willen in einem notariellen oder in einem privatschriftlichen Testament niederlegen. Beide Arten eines Testaments sind gleichermaßen gültig.

In komplizierten Fällen ist jedoch das notarielle Testament empfehlenswert. Der Notar kann Sie bei der Abfassung beraten. In steuerlichen Fragen kann Ihnen Ihr Steuerberater weiterhelfen.

DAS NOTARIELLE TESTAMENT

Die Kosten der Testamentsurkunde richten sich nach dem Wert des Vermögens

Ein notarielles oder öffentliches Testament wird errichtet, indem Sie als Erblasser dem Notar Ihren letzten Willen mündlich erklären und der Notar darüber eine **notarielle Urkunde** fertigt. Alternativ können Sie dem Notar ein Schriftstück übergeben und erklären, dass dieses Ihren letzten Willen enthält. Auch hier setzt der Notar eine entsprechende Urkunde auf. Es erfolgt eine Beratung über die rechtlichen Folgen des Testaments. Das Testament wird beim Amtsgericht aufbewahrt und im Todesfall an das zuständige Nachlassgericht weitergeleitet.

DAS PRIVATSCHRIFTLICHE TESTAMENT

Sie können Ihr Testament auch ohne Hilfe eines Notars aufsetzen. Beachten Sie dabei aber unbedingt folgende Formalien:

- Das Testament muss **eigenhändig und handschriftlich** geschrieben werden.
- Es muss eigenhändig mit Vor- und Familiennamen unterschrieben werden.
- Datum und Ort sollten angegeben sein, sodass im Falle mehrerer Testamente ersichtlich ist, welches wirklich den letzten Willen enthält.

AUCH ERBEN HABEN PFLICHTEN

Zu den Pflichten der Erben gehört es, die Nachlassverbindlichkeiten zu erfüllen, also vor allem die vom Erblasser hinterlassenen Schulden zu bezahlen. Außerdem muss der Erbe die Kosten tragen, die für eine standesgemäße Beerdigung notwendig sind.

ERBEN IST KEIN ZWANG

Ein Erbe muss die Erbschaft nicht annehmen. Er kann sie auch ausschlagen, und zwar innerhalb von sechs Wochen, nachdem er von ihr erfahren hat. Dafür ist eine Erklärung zur Niederschrift des Nachlassgerichts oder in öffentlich beglaubigter Form abzugeben. Sobald der Erbe einen Erbschein beantragt, ist die Erbschaft angenommen.

ZUWENDUNG OHNE ERBE: DAS VERMÄCHTNIS

Im Testament können Sie auch Personen, die nicht Erbe sein sollen, zum Beispiel einzelne Gegenstände oder einen bestimmten Geldbetrag zuwenden. Eine solche Person nennt man Vermächtnisnehmer. Sie kann die Gegenstände oder den Geldbetrag von den Erben verlangen.

Unser Testament

Wir, die Eheleute Richard und Johanna Müller, setzen uns gegenseitig als Erben ein. Erbe des zuletzt verstorbenen von uns sollen die Neffen des Ehemanns, Klaus und Peter Maier, zu gleichen Teilen sein.

Stuttgart, den ...
Richard Müller

Dies ist auch mein letzter Wille.

Stuttgart, den ...
Johanna Müller

Beispiel für ein privatschriftliches Testament:
Ehepartner bzw. eingetragene Lebenspartner ohne Kinder

Unser Testament

Wir, die Eheleute Richard und Johanna Müller, setzen uns gegenseitig als Erben ein. Erben des Überlebenden sollen unsere gemeinschaftlichen Kinder zu gleichen Teilen sein.

Stuttgart, den ...
Richard Müller

Dies ist auch mein letzter Wille.

Stuttgart, den ...
Johanna Müller

Beispiel für ein privatschriftliches Testament:
Ehepartner bzw. eingetragene Lebenspartner mit Kindern

Meine Haushälterin Johanna Maier soll nach meinem Tod 5.000 EUR erhalten. Mein Freund Klaus Schulze soll die Münzsammlung erhalten.

Klaus Müller

Beispiel für eine Vermächtnisklausel

Mein Testament

Mein Alleinerbe soll mein Freund Peter Schulze, zurzeit wohnhaft in Stuttgart, Marktplatz 95, sein.

Stuttgart, den ...
Petra Maier

Beispiel für ein privatschriftliches Testament:
alleinstehende Person

DER TESTAMENTSVOLLSTRECKER

Als Erblasser können Sie einen Testamentsvollstrecker (zum Beispiel einen Notar, aber auch eine Privatperson) bestimmen, der den Nachlass Ihrem letzten Willen entsprechend unter den Erben verteilt. Er kann auch mit der Verwaltung des Nachlasses beauftragt werden. Dies bietet sich vor allem an, wenn ein Betrieb vererbt wird und die Erben noch unerfahren oder minderjährig sind. Dem Testamentsvollstrecker wird dann für eine bestimmte Zeit **die Führung des Unternehmens** übertragen. In dieser Zeit wird der Erbe eingearbeitet und kann die nötigen Erfahrungen sammeln.

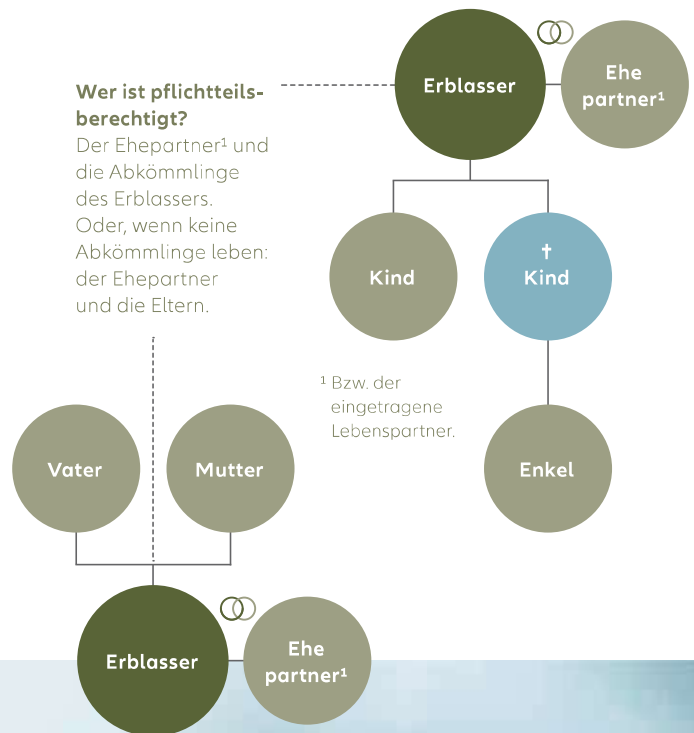
Beispiel für die
Ernennung eines
Testamentsvollstreckers

Zum Testamentsvollstrecker ernenne ich den Notar Dr. Schulze, wohnhaft in Stuttgart, Marktplatz 54.

Er soll meinen letzten Willen ausführen, die Vermächtnisse begleichen und die Nachlassauseinandersetzung vornehmen.

BESCHRÄNKTE FREIHEIT: DER PFLICHTTEIL

Das sogenannte Pflichtteilsrecht beschränkt die Möglichkeit des Erblassers, mit seinem Testament frei über seinen Nachlass zu verfügen (sogenannte Testierfreiheit). Das bedeutet: Auch wenn Sie als Erblasser nahe Angehörige wie Eltern, Abkömmlinge und Ehepartner von der Erbfolge ausschließen, steht diesen trotzdem gesetzlich ein Pflichtteil zu. Der Pflichtteil beträgt **die Hälfte des gesetzlichen Erbteils**. Er kann im Testament nur aus bestimmten Gründen (zum Beispiel wegen bestimmter Straftaten) entzogen werden.



DIE VERMÖGENS- BEWERTUNG: WAS IHRE ERBSCHAFT WERT IST

Wenn Sie Vermögen weitergeben, interessiert das auch den Staat: Er verlangt Erbschaft- und Schenkungsteuer für den übertragenen Vermögenswert – bietet aber auch die Möglichkeit, regelmäßig Freibeträge auszunutzen.

WIE WIRD BESTEUERT?

Alle Vermögenswerte, die durch Schenkung oder Erbschaft übertragen werden, unterliegen der **Erbschaft- und Schenkungsteuer**. Hat der Erblasser oder Schenker in den zehn Jahren zuvor bereits Vermögen übertragen, werden die Vermögenswerte zusammengerechnet und steuerlich wie ein einziger Erwerb behandelt. Umgekehrt bedeutet dies: Nach Ablauf von zehn Jahren können Sie mit einer Erbschaft bzw. Schenkung bestehende Freibeträge neu ausnutzen.

Die Höhe der Erbschaft- oder Schenkungsteuer hängt ab

- vom Wert des übertragenen Vermögens,
- von der Steuerklasse des Erwerbers sowie
- von den Freibeträgen.

BEWERTUNG VON GRUNDVERMÖGEN

Für **unbebaute Grundstücke** richtet sich der Wert regelmäßig nach der Fläche und nach den Bodenrichtwerten, die von Gutachterausschüssen ermittelt werden. Für die Bewertung **bebauter Grundstücke** gibt es drei Methoden:

- Das **Vergleichswertverfahren** orientiert sich, vereinfacht gesagt, daran, was gleichartige Grundstücke am Grundstücksmarkt kosten. Es wird vor allem bei Wohnungseigentum, Teileigentum, Ein- und Zweifamilienhäusern angewendet. Liegen keine Vergleichswerte vor, wird der Wert des Grundstücks nach dem Sachwertverfahren ermittelt.
- Das **Ertragswertverfahren** wird angewendet, wenn der nachhaltig erzielbare Ertrag für die Wertschätzung im Vordergrund steht, also bei Renditeobjekten. Es ist vorgeschrieben bei Mietwohngrundstücken, Geschäftsgrundstücken und gemischt genutzten Grundstücken, für die sich am Markt eine übliche Miete ermitteln lässt.
- Das **Sachwertverfahren** kommt vor allem bei bebauten Grundstücken in Betracht, bei denen in erster Linie die Herstellungskosten wertbestimmend sind – also zum Beispiel bei Wohnungseigentum, Ein- und Zweifamilienhäusern, für die kein Vergleichswert vorliegt.

Bebaute Grundstücke (im Inland, in der EU oder in einem Staat des EWR), die zu Wohnzwecken vermietet werden und die zum Privatvermögen gehören, werden zu 90 Prozent (mit 10 Prozent Steuerbefreiung) angesetzt.

SONSTIGE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE

Bargeld, Bankguthaben, Darlehen und Schulden werden mit dem Nennwert angesetzt. Noch nicht fällige Ansprüche aus Lebensversicherungen werden mit dem Rückkaufswert bewertet. Für Aktien ist der Kurswert am Tag des Erbfalls bzw. der Schenkung maßgebend. Investmentanteile werden mit dem Rücknahmepreis am Todestag bzw. am Tag der Schenkung bewertet. Renten und wiederkehrende Nutzungen, beispielsweise Nießbrauchsrechte (die gesamte Nutzung des Gegenstands) werden mit ihrem Kapitalwert berücksichtigt.

ABSETZBARE NACHLASSVERBINDLICHKEITEN

Vom Gesamtwert des vererbten Vermögens können folgende Nachlassverbindlichkeiten abgesetzt werden:

- Schulden des Erblassers, zum Beispiel Steuer- oder Kaufpreisschulden,
- Verbindlichkeiten aus Vermächtnissen oder Auflagen sowie geltend gemachten Pflichtteilsansprüchen,
- Kosten der Bestattung des Erblassers sowie Aufwendungen für die Grabpflege; für diese Kosten wird ohne Nachweis ein Betrag von 10.300 EUR abgezogen.

SONDERFALL BETRIEBSVERMÖGEN WAS UNTERNEHMER BEACHTEN MÜSSEN

Wenn Sie als Unternehmer Betriebsvermögen vererben, steht der Erhalt des Unternehmens im Mittelpunkt. Der Staat honoriert dies mit besonderen Regeln für den schonenden Betriebsübergang.



Bei der **Bewertung von Betriebsvermögen** gilt: In erster Linie ist der Wert anzusetzen, der sich bei Verkäufen unter fremden Dritten ergeben würde. Fehlen Verkäufe innerhalb der letzten zwölf Monate vor dem Erbfall, wird der Wert mithilfe von Methoden geschätzt, die auch im gewöhnlichen Geschäftsverkehr anerkannt sind – zum Beispiel branchentypische Gutachterverfahren. Alternativ sieht das Bewertungsgesetz ein **vereinfachtes Ertragswertverfahren** vor, das grundsätzlich für Unternehmen jeder Rechtsform (Kapital- oder Personengesellschaft) und jeder Größe angewendet werden kann. Als Mindestwert gilt in diesen Fällen die Summe aller bewertungsrechtlich zu erfassenden Einzelwirtschaftsgüter abzüglich der Schulden. Bewertungsmaßstab ist der gemeine Wert, also der Einzelveräußerungspreis.

BEGÜNSTIGUNGEN IM ERBFALL

Zur Schonung von Betriebsübergängen im Erbfall gibt es derzeit zwei mögliche Varianten:

VARIANTE 1

15 Prozent des Betriebsvermögens werden grundsätzlich als nicht begünstigt eingestuft. Die Steuer auf diesen Teil des Betriebsvermögens muss grundsätzlich sofort gezahlt werden. Die verbleibenden **85 Prozent** werden zunächst vollständig von der Erbschaftsteuer befreit, wenn u. a. folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Erwerber führt den Betrieb mindestens fünf Jahre lang fort.
- Die Summe der maßgebenden jährlichen Lohnsummen des Betriebs beträgt innerhalb von fünf Jahren nach der Übertragung insgesamt mindestens 400 Prozent der Ausgangslohnsumme. Die Ausgangslohnsumme ist die durchschnittliche Lohnsumme der letzten fünf Jahre vor der Übertragung.
- Das Verwaltungsvermögen (zum Beispiel vermietete Grundstücke, Anteile an Kapitalgesellschaften bis zu 25 Prozent, Wertpapiere und vergleichbare Forderungen) beträgt maximal 90 Prozent.



VARIANTE 2

Optional werden nicht nur 85 Prozent, sondern **100 Prozent** der Erbschaftsteuer auf Betriebsvermögen erlassen. Die Bedingungen hierfür sind jedoch deutlich schärfer als in der ersten Variante:

- Die Fortführungsfrist beträgt sieben Jahre.
- Die Lohnsumme während der gesamten Fortführungsfrist beträgt mindestens 700 Prozent der Ausgangssumme.
- Das Verwaltungsvermögen beträgt maximal 20 Prozent.

Für beide Varianten gilt, dass bei **Verstoß** gegen die genannten Bedingungen die Steuerverschö- nung anteilig entfällt.

WEITERE ENTLASTUNGEN

Beim Betriebsvermögen werden zusätzlich berücksichtigt:

- Vorwegabzug von bis zu 30 Prozent bei qualifizierten Familienunternehmen,
- ein Abzugsbetrag von 150.000 EUR, der sich mit steigendem Wert des Betriebsvermögens mindert (dadurch entfällt der Abzugsbetrag bei Variante 1 ab 3 Mio. EUR Betriebsvermögen), und
- ein Entlastungsbetrag für Erben der Steuer- klasse II und III. Sie werden beim Betriebsver- mögen wie Erwerber der günstigeren Steuer- klasse I behandelt.

STEUERVERSCHONUNG IM ÜBERBLICK

Zahl der Beschäftigten	Regelverschö- nung 85 Prozent – 5-Jahres-Frist	Optionsverschö- nung 100 Prozent – 7-Jahres-Frist
	Mindestlohnsumme	Mindestlohnsumme
0–5	keine Regelung	keine Regelung
6–10	250 Prozent	500 Prozent
11–15	300 Prozent	565 Prozent
> 15	400 Prozent	700 Prozent

Die volle Lohnsummenregel gilt nur für Betriebe mit mehr als 15 Mitarbeitern

DIE HÖHE DER BESTEUERUNG SO VIEL VERMÖGEN FORDERT DER STAAT

Die Höhe der Erbschaft- und Schenkungsteuer hängt grundsätzlich von zwei Dingen ab: dem Verwandtschaftsverhältnis und dem Wert der Zuwendungen. Freibeträge können die Steuerlast deutlich erleichtern.

DIE STEUERKLASSEN

Für die Erbschaft- und Schenkungsteuer werden die steuerpflichtigen Erwerber – also zum Beispiel die Erben – in drei Steuerklassen eingeteilt.

Es gilt: Je näher der Verwandtschaftsgrad, desto niedriger die Steuer.

Erwerb	Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
	1. Ehepartner und eingetragene Lebenspartner 2. Kinder und Stiefkinder 3. Abkömmlinge von Kindern und Stiefkindern 4. Eltern und Großeltern ¹	1. Eltern und Großeltern ² 2. Geschwister 3. Nichten und Neffen ³ 4. Stiefeltern 5. Schwiegereltern 6. Schwiegenderkinder 7. Geschiedene Ehepartner und Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft	Alle übrigen Personen
bis 75.000 EUR	7 Prozent	15 Prozent	30 Prozent
bis 300.000 EUR	11 Prozent	20 Prozent	30 Prozent
bis 600.000 EUR	15 Prozent	25 Prozent	30 Prozent
bis 6 Mio. EUR	19 Prozent	30 Prozent	30 Prozent
bis 13 Mio. EUR	23 Prozent	35 Prozent	50 Prozent
bis 26 Mio. EUR	27 Prozent	40 Prozent	50 Prozent
über 26 Mio. EUR	30 Prozent	43 Prozent	50 Prozent

¹ Bei Erbschaft.

² Bei Schenkung.

³ Kinder und Stiefkinder von Geschwistern.



Tipp: Die persönlichen Freibeträge gelten innerhalb einer **Zehn-Jahres-Frist**. Mit Schenkungen nach Plan können Sie die Freibeträge daher mehrmals nutzen.

DIE FREIBETRÄGE

Der Gesetzgeber hat bestimmte Freibeträge für Erwerbe vorgesehen. Diese Freibeträge werden bei einem Erwerb von mehreren Personen gesondert angesetzt und können bei jedem Erwerb grundsätzlich in voller Höhe abgezogen werden.

Zum Beispiel steht jedem Kind für den Erwerb sowohl vom Vater als auch von der Mutter ein Freibetrag von jeweils 400.000 EUR zu.

Steuerklasse	Personenkreis	Freibetrag
I	1. Ehepartner und eingetragene Lebenspartner	500.000 EUR
	2. Kinder, Stiefkinder, Kinder verstorbener Kinder und Stiefkinder	400.000 EUR
	3. Enkelkinder	200.000 EUR
	4. Eltern und Großeltern ¹	100.000 EUR
II	Eltern und Großeltern ² , Geschwister, Neffen und Nichten ³ , Stiefeltern, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, geschiedene Ehepartner bzw. Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft	20.000 EUR
III	Alle übrigen Personen (zum Beispiel Tanten, Onkel); Zweckzuwendungen	20.000 EUR

¹ Bei Erbschaft.

² Bei Schenkung.

³ Kinder und Stiefkinder von Geschwistern.

SONDERFALL VERSORGUNGSFREIBETRAG

Nur im Erbfall gilt ein besonderer zusätzlicher Versorgungsfreibetrag für Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartner und Kinder bis zu einem bestimmten Alter. Der Versorgungsfreibetrag wird um den Kapitalwert der nicht der Erbschaftsteuer unterliegenden Versorgungsbezüge (zum Beispiel gesetzliche Hinterbliebenenrente, betriebliche Altersversorgung) gekürzt.

Besonderer Versorgungsfreibetrag	
Für den überlebenden Ehepartner/ eingetragenen Lebenspartner	256.000 EUR
Für jedes Kind/Stiefkind von – bis zu 5 Jahren	52.000 EUR
– über 5 bis zu 10 Jahren	41.000 EUR
– über 10 bis zu 15 Jahren	30.700 EUR
– über 15 bis zu 20 Jahren	20.500 EUR
– über 20 Jahren bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres	10.300 EUR

HAUSRAT UND BEWEGLICHE GEGENSTÄNDE

Bei Erwerbern mit Steuerklasse I sind Hausrat – auch Wäsche und Kleidungsstücke – bis 41.000 EUR und andere bewegliche Gegenstände, zum Beispiel ein Auto, bis 12.000 EUR steuerfrei. Bei Erwerbern mit Steuerklasse II und III bleibt für den Hausrat und andere bewegliche Gegenstände ein Wert bis 12.000 EUR unberücksichtigt.

WEITERHIN GENUTZTE WOHNIMMOBILIE

Zusätzlich können Ehepartner, eingetragene Lebenspartner, Kinder und Kinder verstorbener Kinder eine Wohnimmobilie beliebigen Werts steuerfrei erben, wenn

- der Erblasser die Immobilie bis zum Tod als Wohnung genutzt hat,
- der Erbe die Immobilie unverzüglich zur eigenen Wohnnutzung bestimmt und
- anschließend mindestens zehn Jahre lang dort wohnt.

Wird die Immobilie vor Ablauf von zehn Jahren vermietet oder verkauft, entfällt in der Regel die gesamte Steuerbefreiung rückwirkend. Sind Kinder oder Kinder verstorbener Kinder die begünstigten Empfänger, ist der Erwerb nur dann steuerfrei, soweit die übertragene Wohnfläche 200 Quadratmeter nicht übersteigt.



DER FIKTIVE ZUGEWINNAUSGLEICH

Bei Ehepaaren oder Paaren in eingetragenen Lebensgemeinschaften in Zugewinnngemeinschaft kann nach dem Tod eines Ehepartners bzw. eingetragenen Lebenspartners ein fiktiver Zugewinnausgleich vorgenommen werden. Der Betrag, den

der überlebende Partner als Ausgleichsforderung hätte geltend machen können, wenn er nicht Erbe geworden wäre, gilt dann nicht als steuerpflichtiger Erwerb von Todes wegen. Deshalb wird dieser Betrag wie ein Freibetrag vom Erwerb des überlebenden Partners abgezogen und muss nicht versteuert werden.

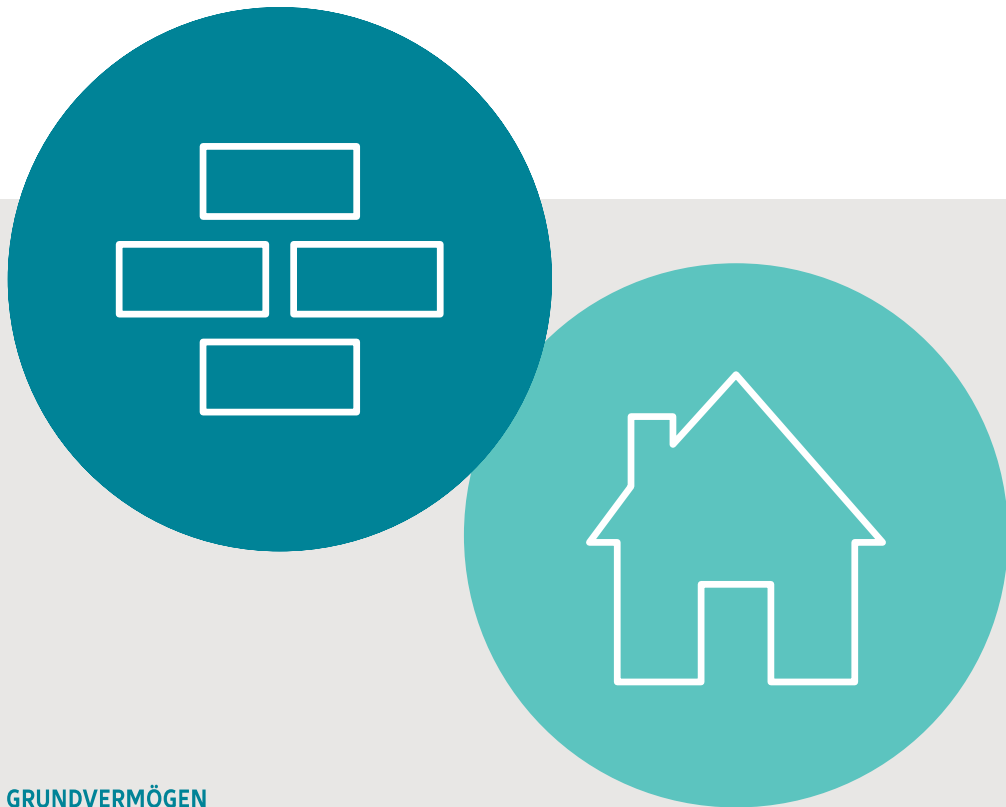
Beispiel: Fiktiver Zugewinnausgleich

Helga und Hans Müller leben in Zugewinnngemeinschaft. Als sie heirateten, hatten beide kein Vermögen. Hans stirbt, Helga wird seine Alleinerbin und erbt 2 Mio. EUR. Helga hat zum Zeitpunkt des Todes von Hans kein eigenes Vermögen.

Wäre Helga nicht Erbin von Hans geworden, hätte sie einen Anspruch auf die Hälfte des Vermögenszuwachses gehabt, den Hans während der Ehe erzielt hat. Diesen Teilbetrag von 1 Mio. EUR erbt Helga nun steuerfrei. Für sie ergibt sich damit folgende Erbschaftsteuerbelastung:

Gesamter Vermögensanfall	2.000.000 EUR
– Fiktiver Zugewinnausgleich	– 1.000.000 EUR
– Kosten der Bestattung/Grabpflege (pauschal)	– 10.300 EUR
– Persönlicher Freibetrag	– 500.000 EUR
– Versorgungsfreibetrag	– 256.000 EUR
Steuerpflichtiger Erwerb	233.700 EUR
Steuerklasse I Steuersatz laut Tabelle: 11 Prozent Erbschaftsteuer	25.707 EUR

Die Berücksichtigung des vollen Versorgungsfreibetrages von 256.000 EUR gilt, soweit Helga zum Beispiel keine gesetzliche Hinterbliebenenrente bezieht.



DIE ÜBERTRAGUNG VON GRUNDVERMÖGEN

Beispiel:

Unbebautes Grundstück

Herr Müller überträgt testamentarisch ein unbebautes Grundstück zu je 50 Prozent auf seine beiden Enkel. Der Bodenrichtwert beträgt 1 Mio. EUR.

Für jeden Enkel ergibt sich damit die folgende Belastung:

Gesamter Steuerwert Pro Enkel	1.000.000 EUR 500.000 EUR
– Persönlicher Freibetrag	– 200.000 EUR
Steuerpflichtiger Erwerb	300.000 EUR
Steuerklasse I Steuersatz laut Tabelle: 11 Prozent Erbschaftsteuer pro Enkel	33.000 EUR

Beispiel:

Vermietete Wohnanlage

Aus einer fremdvermieteten, 20 Jahre alten Wohnanlage mit 60 Wohneinheiten erzielt Herr Meyer eine Miete von jährlich 504.000 EUR. Der Erwerb ist mit einem Darlehen von 6 Mio. EUR finanziert. Der Ertragswert beträgt laut Gutachten 8,1 Mio. EUR. Außerdem besitzt Herr Meyer noch 535.000 EUR Festgeld. Als er stirbt, erbt sein 30-jähriger Sohn.

Steuerwert Immobilien	8.100.000 EUR
– 10 Prozent Verschonung + Sonstiges Vermögen	– 810.000 EUR + 535.000 EUR
Aktivnachlass	7.825.000 EUR
– Darlehen (90 Prozent)	– 5.400.000 EUR
Erwerb	2.425.000 EUR
– Freibetrag	– 400.000 EUR
Steuerpflichtiger Erwerb	2.025.000 EUR
Steuerklasse I Steuersatz laut Tabelle: 19 Prozent Erbschaftsteuer	384.750 EUR

STEUERN SPAREN SO STELLEN SIE DIE WEICHEN RICHTIG

Sie möchten, dass Ihr Vermögen im Erbfall so wenig wie möglich angetastet wird – das ist Ihr gutes Recht. Hier ein Beispiel, wie Sie Vermögenswerte steuer-günstig an die nächste Generation weitergeben können.



VERERBUNG VON IMMOBILIENBESITZ

(Beispiel)

Die Ausgangslage

Herr Hartung besitzt ein selbst genutztes Einfamilienhaus in guter Wohnlage (Verkehrswert 500.000 EUR), einen sanierten Altbau mit acht Wohnungen in der Innenstadt (Verkehrswert 1 Mio. EUR) und ein liquides Vermögen in Höhe von 150.000 EUR. Er ist Witwer und hat einen Sohn im Alter von 28 Jahren.

SZENARIO 1: VOLLE STEUERLAST

Herr Hartung stirbt, ohne vorher etwas zu unternehmen. Der Sohn vermietet das Einfamilienhaus fremd. Er zahlt **218.500 EUR** Erbschaftsteuer.

SZENARIO 2: SCHENKUNG ZU LEBZEITEN

Herr Hartung verschenkt bereits zu Lebzeiten den Altbau an seinen Sohn, um die Erbmasse zu reduzieren. Der Sohn zahlt ca. 75.000 EUR Schenkungsteuer. Zwölf Jahre nach der Schenkung verstirbt der Vater, und das Einfamilienhaus wird fremdvermietet. Es werden nochmals 27.500 EUR Erbschaftsteuer fällig. Zusammen ergibt sich eine Steuerlast von **ca. 102.500 EUR**.

SZENARIO 3: GEMISCHTE SCHENKUNG

Herr Hartung verkauft das Mietshaus an den Sohn. Da der Sohn zumindest teilweise beschenkt werden soll, beträgt der Kaufpreis des Altbaus lediglich zwei Drittel des Verkehrswertes von 1 Mio. EUR. Man bezeichnet dies als gemischte Schenkung. Der Kaufpreis wird einer gemeinnützigen Stiftung zugeführt.

Der verbilligte Kaufpreis löst keine Schenkungsteuer aus, da der anteilig steuerpflichtige Erwerb geringer ist als der Freibetrag von 400.000 EUR. Wenn der Vater anschließend innerhalb von zehn Jahren stirbt, wird eine Erbschaftsteuer von ca. 82.500 EUR fällig. Stirbt er später, beträgt die Erbschaftsteuer nur noch **27.500 EUR**.



Tipp: Für Liquidität im Erbfall lohnt es sich, eine Allianz VermögensPolice abzuschließen. Ihr Vermittler vor Ort berät Sie gern!

CHECKLISTE IHR PERSÖNLICHES VERMÖGEN

Verschaffen Sie sich anhand dieser Checkliste einen Überblick über Ihre bestehenden Vermögenswerte. Am besten legen Sie dazu einen Ordner mit den entsprechenden Unterlagen an – dann ist im Ernstfall alles rasch zur Hand.

Bankverbindungen

Wie viele Konten bestehen bei welchen Banken?	☐
Wer hat eventuell Vollmachten zu den Konten?	☐
Bestehen Safes? Und wenn ja, wo befinden sich die Schlüssel?	☐
Gibt es noch weitere Wertgegenstände, die irgendwo hinterlegt sind?	☐
Sind Sparbücher vorhanden? Und wenn ja, wo befinden sich diese?	☐
Gibt es: Prämiensparverträge, Sparratenverträge, Sparpläne, Sparbriefe oder Bausparverträge?	☐
Bestehen Wertpapierdepots?	☐
Wenn ja, wo, und wer hat die Vollmachten?	☐

Versicherungen

Im Todesfall ist es für die Hinterbliebenen wichtig zu wissen, welche Versicherungen bestehen, da diese gekündigt, umgeschrieben oder ggf. auch ausgezahlt werden müssen.

Benachrichtigt werden müssen (möglichst schriftlich inkl. Sterbeurkunde):

Sterbekassen	☐
Lebens- und Unfallversicherungen	☐
Angestellten- und Invalidenversicherung (Renten- und Pensionsansprüche)	☐
Sonstige Versicherungen (Krankenversicherung, Krankenkasse)	☐

Gekündigt oder umgeschrieben werden müssen u. a.:

Krankenversicherung	☐
Haftpflichtversicherung	☐
Gebäudeversicherung	☐
Hausratversicherung	☐
Kraftfahrzeugversicherung	☐

Außerdem sollte man sich in Bezug auf Versicherungen folgende Fragen stellen:

Gibt es Versicherungen, die entfallen können?	☐
Bestehen eventuell Versicherungen beitragsfrei weiter (zum Beispiel Ausbildungsversicherung)?	☐

CHECKLISTE WAS TUN IM TODESFALL?

Diese Liste ist für Ihre Angehörigen gedacht. Sie zeigt ihnen, was im Todesfall besonders dringend erledigt werden muss.



1. AUSSTELLUNG EINES TOTENSCHEINS

Erfolgt durch den behandelnden Arzt bzw. durch den Notarzt oder durch das Krankenhausbüro. Bei Unfalltod: Benachrichtigung des nächsten Polizeireviers.

2. BENACHRICHTIGUNG DES STANDESAMTS

Spätestens am ersten Werktag nach dem Todestag. Zur Ausstellung der Sterbeurkunde (mehrfach) werden benötigt:

- Totenschein
- Personalausweis des Verstorbenen
- Stammbuch oder Geburts- und Heiratsurkunde des Verstorbenen

3. AUFTRAG AN EIN BESTATTUNGSMITGLIED

Für die Besorgung einer Grabstelle sowie für die Festlegung von Termin und Ausführung der Trauerfeier sind folgende Papiere erforderlich:

- Sterbeurkunde
- Familienpapiere
- Grabbrief

4. BENACHRICHTIGUNG DER ZUSTÄNDIGEN KIRCHE

Für die Bestellung eines Pastors bzw. Pfarrers braucht man:

- Sterbeurkunde
- Taufschein (falls vorhanden)

5. BENACHRICHTIGUNG DES ARBEITGEBERS

Sämtliche Personalpapiere sind abzuholen (Lohnsteuerkarte, Versicherungsheft der Rentenversicherung usw.). Über noch bestehende Ansprüche sowie über Sozialleistungen und betriebliche Altersversorgungen müssen Erkundigungen eingezogen werden.

6. BEANTRAGUNG EINES ERBSCHSINS

Das Nachlassgericht benötigt hierzu folgende Papiere:

- Sterbeurkunde
- Geburtsurkunde
- Heiratsurkunde
- ggf. Testament

7. RATGEBER

Steuerberater, Rechtsanwalt bzw. Notar einschalten.

8. SONSTIGE BENACHRICHTIGUNGEN

Folgende Institutionen müssen unverzüglich benachrichtigt werden:

- Versicherungen
- Geldinstitute
- gesetzliche Rentenversicherung
- gesetzliche Krankenversicherung
- ggf. Berufsgenossenschaften
- ggf. Dienstbehörden



*Tipp: Mit dem Allianz
Bestattungsschutzbrief
können Sie Ihre Angehörigen
umfassend entlasten!*

KLEINES NACHLASS-GLOSSAR

Die wichtigsten Begriffe
kurz für Sie erklärt...

a

ANFECHTUNG EINER LETZTWILLIGEN VERFÜGUNG

Wenn Sie als potenzieller Erbe Zweifel an der Korrektheit eines Testaments haben, können Sie es anfechten – mit dem Ziel, das Testament ganz oder teilweise für nichtig erklären zu lassen. Mögliche Gründe für eine Anfechtung sind zum Beispiel: Der Erblasser hat seinen letzten Willen unter Zwang aufgesetzt, er hat sich geirrt (etwa bei einer Vermögenssumme) oder er hat einen Pflichtteilsberechtigten übergangen, dessen Existenz dem Erblasser bei der Errichtung der letztwilligen Verfügung nicht bekannt war oder der erst nach der Errichtung geboren oder pflichtteilsberechtigt geworden ist.

AUSSCHLAGUNG DES ERBES (SEITE 7)

Als Erbe werden Sie automatisch Rechtsnachfolger des Verstorbenen. Wenn Sie dies nicht möchten – zum Beispiel, weil der Erblasser hohe Schulden hinterlässt –, können Sie das Erbe innerhalb von sechs Wochen ausschlagen. In einigen Fällen kann es vorteilhaft sein, das testamentarische Erbe auszuschlagen, das gesetzliche Erbe aber anzutreten.

b

BERLINER TESTAMENT

Eine besondere Form des gemeinschaftlichen Testaments von Ehe- und eingetragenen Lebenspartnern. Dabei setzen sich die Partner gegenseitig als Erben ein; erst wenn beide tot sind, erben die Kinder oder andere Hinterbliebene.

e

EINGETRAGENE LEBENSPARTNERSCHAFT (SEITE 4)

Bis Oktober 2017 konnten gleichgeschlechtliche Paare ihre Lebenspartnerschaft registrieren

lassen. Seit Oktober 2017 steht ihnen die Ehe offen, sogenannte Lebenspartnerschaften können nicht mehr begründet werden. Der überlebende Partner erbt dann wie ein Ehepartner. Bis dahin registrierte eingetragene Lebenspartnerschaften werden weiterhin anerkannt.

ERBE (SEITE 4)

Erben können natürliche, aber auch juristische Personen sein – also zum Beispiel ein Unternehmen. Personen, die durch Testament oder Erbvertrag zum Erben bestimmt werden, nennt man auch gewillkürte Erben.

ERBENGEMEINSCHAFT (SEITE 5)

Sind mehrere Erben vorhanden, bilden sie eine Erbengemeinschaft. Das heißt, sie haben gemeinsam alle Rechte und Pflichten aus dem Nachlass. Ein geerbtes Haus kann beispielsweise nur von allen Erben gemeinsam verwaltet und ggf. verkauft werden. Als Erbe haben Sie dann aber grundsätzlich das Recht, sich den Gegenwert Ihres Anteils auszahlen zu lassen, auch wenn dadurch Vermögensgegenstände verkauft werden müssen. Die Erbengemeinschaft endet, wenn der Nachlass verteilt ist.

ERBFALL (SEITE 3)

Der Erbfall ist der Tod des Erblassers. Er wird durch eine Sterbeurkunde des Standesamtes bestätigt.

ERBLASSER (SEITE 4)

Als Erblasser wird der Verstorbene bezeichnet, der ein Erbe hinterlässt.

ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER (SEITE 12)

Wenn Sie Vermögen erben oder geschenkt bekommen, müssen Sie es versteuern. Je nach Verwandtschaftsgrad und Höhe des Erwerbs gelten unterschiedliche Steuersätze. Vor allem nahe Angehörige können von hohen Freibeträgen profitieren.

ERBSCHIN (SEITE 19)

Der Erbschein wird vom Nachlassgericht ausgestellt. Er dient dazu, sich als Erbe auszuweisen, zum Beispiel gegenüber Behörden und Banken. Wenn ein öffentliches Testament vorhanden ist, dem die Erben zweifelsfrei zu entnehmen sind, kann oft auf einen Erbschein verzichtet werden.

ERBVERTRAG

Statt ein Testament aufzusetzen, kann der Erblasser einen notariellen Erbvertrag mit einem oder mehreren Erben abschließen. Beides sind sogenannte Verfügungen von Todes wegen. Der entscheidende Unterschied: Der Erbvertrag ist für alle Seiten verbindlich und kann auch nur gemeinsam aufgehoben oder abgeändert werden.

f

FIKTIVER ZUGEWINNAUSGLEICH (SEITE 14)

In einer Zugewinnsgemeinschaft der Teil des Vermögenszuwachses, der nach dem Tod des einen Ehepartners steuerfrei bleibt.

g

GESETZLICHE ERBfolge (SEITE 3)

Wenn im Erbfall kein Testament oder Erbvertrag vorliegt, gilt die gesetzliche Erbfolge, das heißt, der Nachlass wird nach einem festen Schlüssel verteilt.

n

NACHLASSVERBINDLICHKEITEN (SEITE 7)

Als Erbe sind Sie verpflichtet, für bestehende Schulden des Verstorbenen aufzukommen und ggf. offene Rechnungen zu begleichen. Es entstehen ferner Kosten für die Beerdigung, Notare und Behörden. Auch Ansprüche aus Vermächtnissen und Pflichtteilen, die Sie auszahlen müssen, zählen zu den Verbindlichkeiten.

p

PFLICHTTEIL (SEITE 8)

Nahe Verwandte des Erblassers haben Anrecht auf einen Pflichtteil, nämlich die Hälfte des gesetzlichen Erbteils, auch wenn sie im Testament nicht bedacht worden sind.

s

STEUERVERSCHONUNG (SEITE 10)

Betriebsvermögen kann teilweise oder ganz von der Erbschaftsteuer verschont werden, wenn der neue Besitzer das Unternehmen mindestens fünf bzw. sieben Jahre fortführt und bestimmte Grenzwerte bei Mindestlohnsumme und maximalem Verwaltungsvermögen einhält.

t

TESTAMENT (SEITE 6)

Das Testament als letztwillige Verfügung kann eigenhändig oder notariell (öffentlich) errichtet werden. Außerdem gibt es noch eine Sonderform: das Nottestament, bei dem ein Sterbender vor drei Zeugen mündlich seinen Willen erklärt.

TESTAMENTSvollSTRECKER (SEITE 8)

Um komplizierte Nachlässe zu verwalten, Streit zwischen Erben zu vermeiden und unerfahrene Erben zu schützen, können Sie in Ihrem Testament einen Testamentsvollstrecker einsetzen. Sie können auch ganz allgemein Testamentsvollstreckung anordnen; dann bestimmt das Nachlassgericht eine geeignete Person.

✓

VERMÄCHTNIS (SEITE 7)

Mit dem Vermächtnis können Sie im Testament bestimmten Personen Zuwendungen machen, ohne diese Personen als Erben einzusetzen. Der Vermächtnisnehmer wird nicht (anders als der Erbe) automatisch Eigentümer der vermachten Vermögenswerte, hat aber einen entsprechenden Anspruch den Erben gegenüber.

VERSORGUNGSFREIBETRAG (SEITE 13)

Ehepartnern bzw. eingetragenen Lebenspartnern und Kindern bis zum 27. Lebensjahr steht im Erbfall ein Versorgungsfreibetrag zu, der die Erbschaftsteuer mindert.

z

ZEHN-JAHRES-FRIST (SEITE 9)

Jeweils zehn Jahre nach einer Schenkung können bestehende Freibeträge neu ausgenutzt werden; das Gleiche gilt bei einer Erbschaft, wenn die letzte Schenkung des Erblassers mindestens zehn Jahre zurückliegt.

ZUGEWINNGEMEINSCHAFT (SEITE 5)

Trifft ein Ehepaar bzw. Paar in einer eingetragenen Lebensgemeinschaft keine besonderen Vereinbarungen, gilt der Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft. Das bedeutet, jeder Ehepartner bzw. eingetragene Lebenspartner behält das Vermögen, das er in die Ehe bzw. eingetragene Lebenspartnerschaft einbringt. Das anschließend erwirtschaftete Vermögen wird aber auf beide verteilt, wenn die Zugewinnsgemeinschaft durch Ehescheidung bzw. Auflösung der eingetragenen Lebenspartnerschaft endet – unabhängig davon, wer tatsächlich wie viel verdient hat. Notariell kann das Ehepaar bzw. Paar in einer eingetragenen Lebensgemeinschaft auch eine strikte Gütertrennung oder eine Gütergemeinschaft vereinbaren.

AUF EINEN BLICK SO PLANEN SIE IHREN NACHLASS

1

VORAUSSCHAUEND HANDELN

Überlegen Sie rechtzeitig, wie Sie Ihr Vermögen ordnen und wer von Ihrem Nachlass profitieren soll.

2

TESTAMENT ERSTELLEN

Sorgen Sie dafür, dass alle Punkte in Ihrem Sinn geregelt sind. Sonst übernimmt das der Staat für Sie.

3

AN SCHENKUNGEN DENKEN

Oft kann es sinnvoll sein, Vermögen zu Lebzeiten zu übertragen, um Freibeträge auszuschöpfen.

4

EXPERTENRAT SUCHEN

Zögern Sie nicht, fachlichen Rat einzuholen – am besten bei einem Rechtsanwalt oder Notar und einem Steuerberater.

Die Informationen in diesem Ratgeber basieren auf Beurteilungen, Trendausagen und rechtlichen Einschätzungen der Allianz Lebensversicherungs-AG zum gegenwärtigen Zeitpunkt. Sie sind nicht als Grundlage für vertragliche Regelungen oder für Beurteilungen im Einzelfall geeignet. Daneben wurden teilweise vereinfachte Darstellungen gewählt. Auch ersetzen diese Informationen keine Steuer- oder Rechtsberatung. Eine Haftung gegenüber dem Empfänger oder gegenüber Dritten wird durch diese Informationen nicht begründet.

Die Inhalte dieses Ratgebers sind geistiges Eigentum unseres Unternehmens. Jede weitere Verwendung wie auch die Weitergabe an Dritte im Original, als Kopie, in Auszügen, in elektronischer Form oder durch eine inhaltsähnliche Darstellung, bedürfen der Zustimmung der Allianz Lebensversicherungs-AG.



SECHS GUTE GRÜNDE FÜR DIE ALLIANZ!

1. VERTRAUEN

Zuverlässigkeit und Sicherheit sind das, was am Ende zählt. Die Allianz bietet Ihnen beides – dank ihrer einmaligen Erfahrung und Finanzkraft. Darauf vertrauen allein in Deutschland mehr als 20 Millionen Kunden.

2. QUALITÄT

Allianz Leben ist Spitze bei Qualität, Finanzkraft und Sicherheit. Das sagen auch die Experten: Anerkannte Rating-Agenturen wie Morgen & Morgen und Standard & Poor's zeichnen die Allianz regelmäßig aus.

3. SICHERHEIT

Auch wenn es in der Finanzwelt hoch hergeht – die Leistungen der Allianz bleiben das, was sie schon immer waren: sicher. Dafür sorgen die unerreichte Finanzkraft des größten deutschen Versicherers, ein strenges Risikomanagement und nachhaltig solide Bilanzen.

4. KOMPETENZ

Allianz Global Investors, die Fondsgesellschaft der Allianz, ist einer der größten Vermögensverwalter der Welt. Das bedeutet globales Know-how für Ihre Fondsanlagen – sei es beim Management von Einzelfonds oder bei der Entwicklung maßgeschneiderter Fondsstrategien.

5. VIELFALT

Die Allianz nutzt für ihre Fondsstrategien auch ausgewählte Drittfonds bester Qualität. Mit einem professionellen Auswahlprozess stellt die Allianz sicher, dass das Vorsorgekapital ihrer Kunden nur in erstklassige und langfristig aussichtsreiche Fondslösungen investiert wird.

6. KOSTENVORTEIL

Starke Leistung muss nicht teuer sein. Wir halten unsere Verwaltungskosten bewusst niedrig. Als Allianz Kunde erhalten Sie so die Qualität und Sicherheit des Marktführers zu einem besonders attraktiven Preis.

Allianz Lebensversicherungs-AG